

Satzung des Vereins zur Förderung der Jugendarbeit des Evang. Jugendwerks Bezirk Ludwigsburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein Evang. Jugendwerk Bezirk Ludwigsburg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist im Vereinsregister beim
Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des
Evang. Jugendwerks Bezirk Ludwigsburg, insbesondere die Förderung und
Unterstützung der Freizeitarbeit / Projektarbeit sowie der Aktivitäten in
der Kinder- und Jugendarbeit durch unterschiedliche Angebote der Ju-
gendhilfe.
2. Die Arbeit des Vereins geschieht im Rahmen der Zielsetzung und Aufga-
benstellung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg. Diese ist
ausgedrückt in §2 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Würt-
temberg vom 01.01.1992
„Das Besondere der Evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkün-
digungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und
Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferwe-
ckung durch Gott. Dadurch ist für das Evangelische Jugendwerk in Würt-
temberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum per-
sönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens
in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.“

Das Evang. Jugendwerk Bezirk Ludwigsburg ist eine regionale Gliederung
des Evangelischen Jugendwerks Württemberg. Das Evangelische Jugend-
werk in Württemberg arbeitet selbständig im Auftrag der Evangelischen
Landeskirche in Württemberg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach §58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 Ziffer 1 genannten Evang. Jugendwerks Bezirk Ludwigsburg verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge oder Spenden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Ausübung von Ehrenämtern nach Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Freundeskreis

Der Verein bildet zur Unterstützung der Arbeit einen Freundeskreis. Der Kontakt zwischen dem Verein und den Freundeskreis geschieht insbesondere durch das Evang. Jugendwerk Bezirk Ludwigsburg.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie müssen ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.

Das Stimmrecht kann immer nur persönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Wer nicht ständig und aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann, aber trotzdem bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann als Fördermitglied (unterstützendes Mitglied) aufgenommen werden. Ein Fördermitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie eine Anwesenheitspflicht in der selbigen bestehen nicht. Auf Wunsch darf ein Fördermitglied aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Um diesen Wunsch kundzutun reicht die Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung.
4. Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden.
5. Eine natürliche Person kann von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden. Der Vorstand muss den Vorschlag dann zur Abstimmung in die nächste Mitgliederversammlung einbringen. In der Mitgliederversammlung reicht die einfache Stimmenmehrheit um die vorgeschlagene Person zum Ehrenmitglied zu machen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;

c) durch Ausschluss.

Ein Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand erfolgen

- a) wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen zwei Jahre im Rückstand ist;
- b) wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Berichte des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/in entgegenzunehmen und zu beraten;
 - b) Bericht des/der Kassenprüfers/in entgegenzunehmen;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen;
 - f) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen;
 - g) beschließt den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss;
 - h) Mitgliederbeiträge festzulegen;

- i) beschließt alle wesentlichen Maßnahmen oder Aufgaben;
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins, mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand an die Vereinsmitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.
 3. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen, sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Gegenstände zur Beratung zulassen, jedoch ohne Beschlussfassung.
 4. Der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.
 6. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
 9. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mindestens von einem Mitglied ausdrücklich verlangt wird.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein/eine Vorsitzende/r;
-

- b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r;
 - c) ein/eine Schatzmeister/in;
 - d) ein/eine Schriftführer/in;
 - e) bis zu vier Beisitzer/innen;
 - f) bis zu zwei Vertreter des jeweiligen Bezirksarbeitskreises (BAK) des Evang. Jugendwerks Bezirk Ludwigsburg Kraft Amtes;
 - g) bis zu zwei sachkundigen Personen auf Beschluss des Vorstandes ohne Stimmrecht.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung mit schriftlichem Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Finanzen

Die Aufgaben des Vereins werden finanziert durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Opfer und Spenden;
 - c) Zuschüsse und sonstige Einnahmen.
-

§ 12 Kassenprüfer/innen

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die weder im Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen;
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann geändert werden, wenn mindestens dreiviertel aller anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.
3. Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenbezirk Ludwigsburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zur Förderung der Evangelischen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.11.2010 beschlossen und am 01.03.2011 geändert.